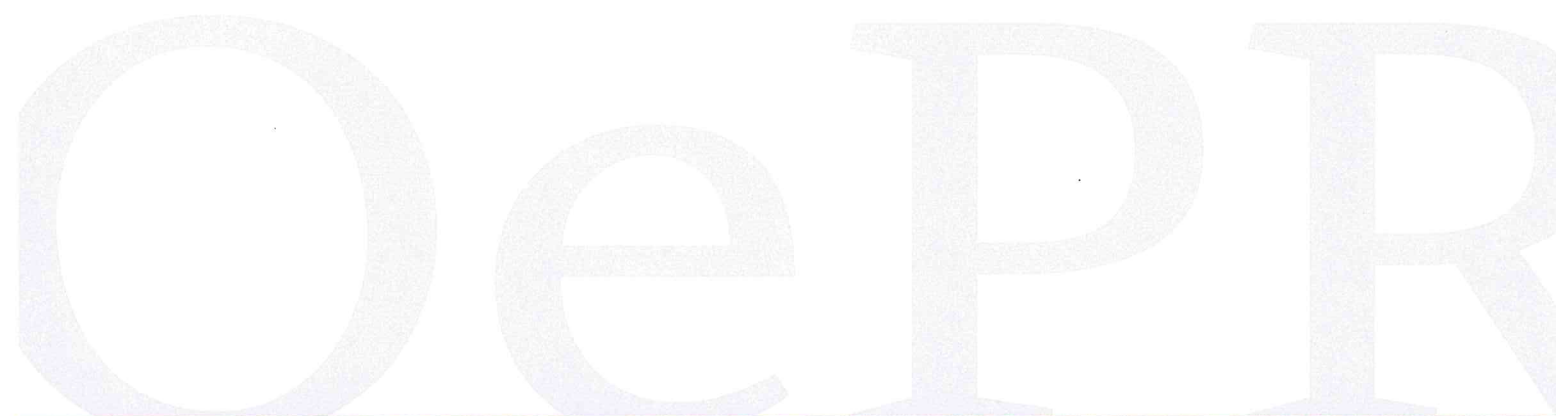

Tätigkeitsbericht der Prüfstelle

für das Jahr 2022

OePR



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Allgemein | 3 |
| Prüfungsschwerpunkte | 4 |
| Abgeschlossene Prüfverfahren..... | 5 |
| Schriftlicher Hinweis | 9 |
| Organisatorisches..... | 9 |
| Ausblick | 10 |

Allgemein

Das Jahr 2022 war speziell geprägt durch die kriegerische Auseinandersetzung zwischen Russland und der Ukraine. Es wurde unter anderem dadurch eine Energiekrise mit unerwartet ansteigenden Preisen für Erdgas und Strom, sowie die Sorge der ausreichenden Verfügbarkeit von Erdgas für die Wintermonate 2022/2023 in Europa, und insbesondere Österreich, ausgelöst. Dieser Umstand wirkte sich auch auf die Inflation für 2022 aus, die in Österreich von 2,8 % auf 8,6 % anstieg. Neben Inflation und steigenden Zinsen beeinflussten weiterhin die Ausläufer der COVID-19-Pandemie das makroökonomische Umfeld und verunsicherten Konsumenten, aber auch Unternehmen. Hinzukommen die unveränderten Herausforderungen des Klimawandels. All diese externen Einflüsse hatten die Unternehmen in ihrer Finanzberichterstattung zu berücksichtigen und fanden idR im Halbjahresfinanzbericht im Bereich der Wertminderung (IAS 36) sowie der Bewertung der Finanzinstrumente (IFRS 9) ihren ersten Niederschlag.

Darüber hinaus kam mit der in der Berichtsperiode 2022 veröffentlichten nichtfinanziellen Erklärung erstmals die Taxonomie Verordnung 2020/852 zur Anwendung. In Verbindung mit den delegierten Rechtsakten EU-VO 2021/2178 (Offenlegungsverordnung) und EU-VO 2021/2139 (technische Bewertungskriterien) berichteten die offenlegungspflichtigen Unternehmen in 2022 die Klassifizierung ihrer Wirtschaftstätigkeit. Demnach gilt eine Wirtschaftstätigkeit als taxonomiefähig, wenn sie in dem delegierten Rechtsakt EU-VO 2021/2139 beschrieben ist. In der Berichtsperiode 2022 waren als KPI die Kennzahlen für taxonomiefähigen Umsatz, taxonomiefähige Investitionen und taxonomiefähige Betriebsausgaben in die nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen. Nachdem die delegierten Rechtsakte des Jahres 2021 zum Teil erst knapp vor Inkrafttreten im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurden, enthielt sie im Punkt 12 der EU-VO 2021/2178 folgende Übergangsregelung:

In Anbetracht des für Ende 2021 vorgesehenen Inkrafttretens und Geltungsbeginns des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie und angesichts der erheblichen Schwierigkeiten, die bei der Beurteilung, ob die Wirtschaftstätigkeiten im Jahre 2022 mit den in der ernannten delegierten Verordnung für das vorangegangene Berichtsjahr festgelegten technischen Bewertungskriterien übereinstimmen, zu erwarten sind, sollte die Anwendung dieser Verordnung im Jahr 2022 nur auf bestimmte Elemente und die qualitative Berichterstattung beschränkt bleiben und sollten die verbleibenden Bestimmungen für Nicht-Finanzunternehmen ab dem 1. Januar 2023 und für Finanzunternehmen ab dem 1. Januar 2024 gelten.

Durch diese Übergangsregelung war in der Berichtsperiode 2022 im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung nur auf die zwei Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ Bedacht zu nehmen. Als Erleichterung für die Unternehmen – und wohl der späten Veröffentlichung der delegierten Rechtsakte geschuldet – waren daher entgegen der Taxonomie-VO nicht die taxonomiekonformen, sondern lediglich die taxonomiefähigen Kennzahlen zu veröffentlichen.

Prüfplan und Prüfungstätigkeit

Die Anzahl der von der OePR zu prüfenden Unternehmen ist durch das Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG) bestimmt. Da nicht alle Unternehmen jährlich einem Enforcement-Verfahren unterzogen werden müssen, wird die Menge der in einem Jahr zu prüfenden Unternehmen durch die OePR aufgrund der bestehenden Kapazitäten festgelegt. Welche Unternehmen geprüft werden, wird durch eine kontrollierte Zufallsauswahl bestimmt. Das grundlegende Prinzip besteht in einer

Kombination einer risikobasierten und einer rotationsbasierten Zufallsauswahl in Übereinstimmung mit dem RL-KG und den Leitlinien der European Securities and Markets Authority (ESMA). Durch das Prinzip der Zufallsauswahl ist sichergestellt, dass kein Unternehmen auf den Zeitpunkt Einfluss nehmen kann, wann es geprüft wird. Der einer Zufallsauswahl zugrundeliegende Algorithmus ist so gestaltet, dass sichergestellt ist, dass jederzeit ein Unternehmen geprüft werden kann, auch wenn es im Jahr davor bereits einer Prüfung unterzogen wurde. Die Auswahl über die Zufallsgeneratoren erfolgt im Beisein von Vertretern der Finanzmarktaufsicht (FMA), so dass durch diese im beiderseitigen Einvernehmen festgelegte Vorgangsweise jede Form der Manipulation ausgeschlossen ist.

Die OePR legt intern - nach Feststehen der Ziehungsliste - für diese sogenannte „Stichprobenprüfung“ den zeitlichen Ablauf des Prüfbeginns eines Unternehmens fest, wobei hier insbesondere auf die Bilanzstichtage Rücksicht genommen wird. Für jedes Unternehmen wird ein Senat bestimmt, welcher dem Unternehmen, sofern es der Prüfung zugestimmt hat, bekanntgeben wird.

Prüfungsschwerpunkte

Da es sich bei dem OePR-Verfahren nicht um eine vollständige Prüfung eines Jahresfinanzberichtes handelt, werden für diese Prüfperiode Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Dem RL-KG entsprechend schlägt die Prüfstelle diese Prüfungsschwerpunkte vor, die anschließend von der FMA veröffentlicht werden. Bei der Erstellung des Vorschlags für die Prüfungsschwerpunkte orientiert sich die OePR an den Empfehlungen, welche von der ESMA veröffentlicht werden. Unter Berücksichtigung des UGB und spezifischer Erfahrungen am österreichischen Markt, werden diese ESMA Schwerpunkte ergänzt oder angepasst. Festzuhalten ist ferner, dass es zu weiteren Prüfungsschwerpunkten kommen kann, wenn im Zuge der Durchsicht der Finanzberichterstattung eines geprüften Unternehmens Sachverhalte festgestellt werden, die vom Prüfensat als relevant angesehen werden.

Für die Prüfung der Abschlüsse, die zum 31.12.2021 oder später enden, wurden folgende Schwerpunkte veröffentlicht:

1. Konzernabschlüsse nach IFRS

1. Darstellung des Abschlusses (IAS 1, IAS 20, IFRS 7)
2. IAS 36 – Wertminderung von Vermögenswerten
3. IFRS 9 und IFRS 7 - Finanzinstrumente und Angaben (für Kreditinstitute)
4. IAS 12 – Ertragssteuern

2. (Konzern)Lagebericht (§ 243 bzw § 267 UGB)

3. Nichtfinanzielle Berichterstattung (§ 243b bzw. § 267a UGB)

4. Jahresabschlüsse nach UGB

Wie in den Vorjahren sind folgende Standards für die Prüfungen generell von Bedeutung. Es sind dies IAS 36, der das Thema Wertminderung behandelt und IFRS 9, der für die Bewertung der Finanzinstrumente von Bedeutung ist. Bei den veröffentlichten Prüfungsschwerpunkten wurde dabei vor allem auf die Bedachtnahme der COVID-19-Pandemie hingewiesen.

Klimabezogene Belange und die erstmalige Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2021 (Veröffentlichung der nichtfinanziellen Berichterstattung in 2022) gemäß Artikel 8 Taxonomie-Verordnung wurden als Prüfungsschwerpunkte des Jahres 2022 gesetzt.

Mit dem delegierten Rechtsakt 2021/4987 zur Ergänzung der Taxonomie-VO 2020/852 hat die EU-Kommission unterschiedliche Offenlegungsvorschriften für Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen vorgegeben. Zu den beiden ersten Umweltzielen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ sind Angaben aufzunehmen, wobei die Unternehmen diese auf Angaben der „taxonomiefähigen“ bzw. „nicht taxonomiefähigen“ Wirtschaftstätigkeiten sowie von qualitativen Informationen beschränken konnten.

Der Ausbruch der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Russland und der Ukraine am 24.02.2022, die bestehenden Lieferengpässe und die ansteigenden Energiepreise beeinflussten die Wertminderungsberechnungen. Die mit diesen Umständen einhergehenden Auswirkungen wurden im Rahmen der durchgeführten OePR-Verfahren gesondert untersucht.

Abgeschlossene Prüfverfahren

Im Jahr 2022 hat die OePR 25 Unternehmensprüfungen (Stichprobenprüfungen) abgeschlossen (2021: 23 Stichprobenprüfungen). Prüfungen aus konkretem Anlass wurde im Jahr 2022 und 2021 keine abgeschlossen.

Alle von der OePR angeschriebenen Unternehmen haben dem Prüfverfahren durch die OePR zugestimmt. Bei 5 Unternehmen kam es zu Fehlerfeststellungen, wobei diese Fehlerfeststellungen - mit Ausnahme von einem Unternehmen - akzeptiert wurden.

Damit sind im Jahr 2022 bei 20 % der geprüften Unternehmen Fehler in der Rechnungslegung festgestellt worden.

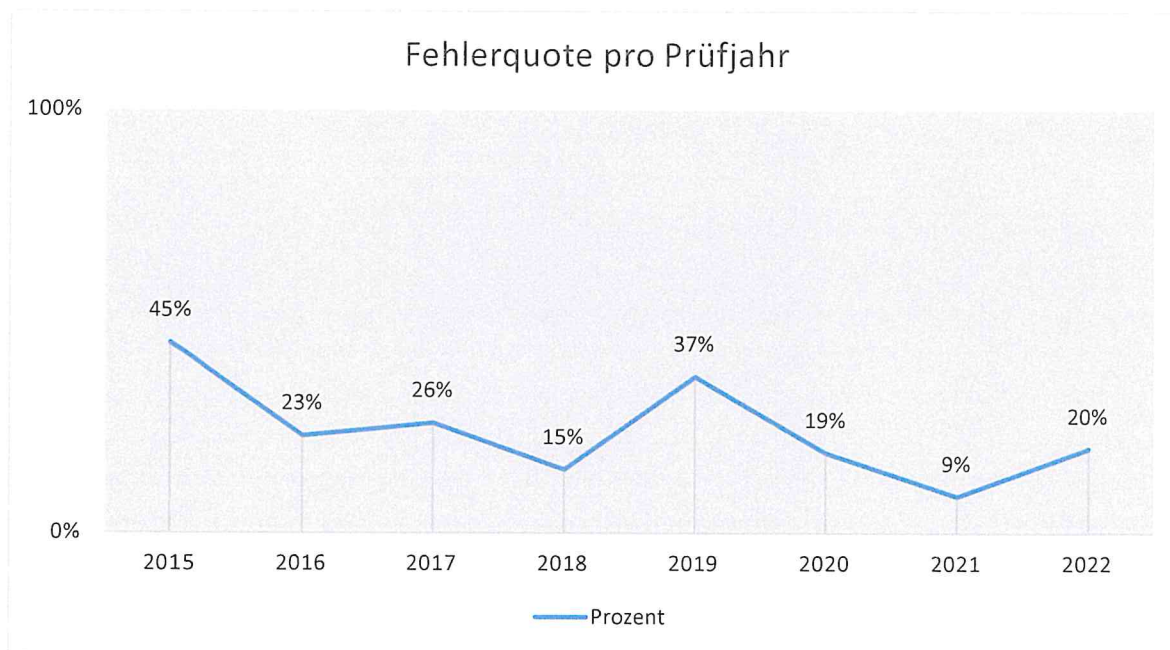


Abbildung 1: Entwicklung der Fehlerhäufigkeit der geprüften Unternehmen

Die Fehlerfeststellungen des Jahres 2022, bei denen auch auf die Spruchpraxis der OePR Bedacht genommen wurde, betrafen unter anderem eine fehlerhafte Bewertung gemäß IFRS 13 im Zusammenhang mit IAS 40, sowie fehlerhafte Anwendungen der Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS 8, IFRS 9, IFRS 16, IAS 1, IAS 7, IAS 24, IAS 32 und IAS 33. Auch im Rahmen der Prüfung der EU-Taxonomie Angaben konnte in einem Fall der Zuordnung von Umsätzen zu einer taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit nicht gefolgt werden und begründete damit eine Fehlerfeststellung.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es zu einem Anstieg der Anzahl der Fehler von insgesamt 3 Fehlern auf 21 Fehler; dieser Anstieg ist vor allem durch zwei Unternehmen ausgelöst worden. Erläutert sei, dass bei der Feststellung bereits eines wesentlichen Fehlers – in Übereinstimmung mit einem Urteil des OLG-Frankfurt und mit der bisherigen Vorgangsweise – auch weniger wesentliche Fehler angeführt werden, soweit es sich nicht um Bagatellen handelt.

Die von der OePR 2022 festgestellten Fehler betreffen folgende Standards sowie die nichtfinanzielle Berichterstattung:

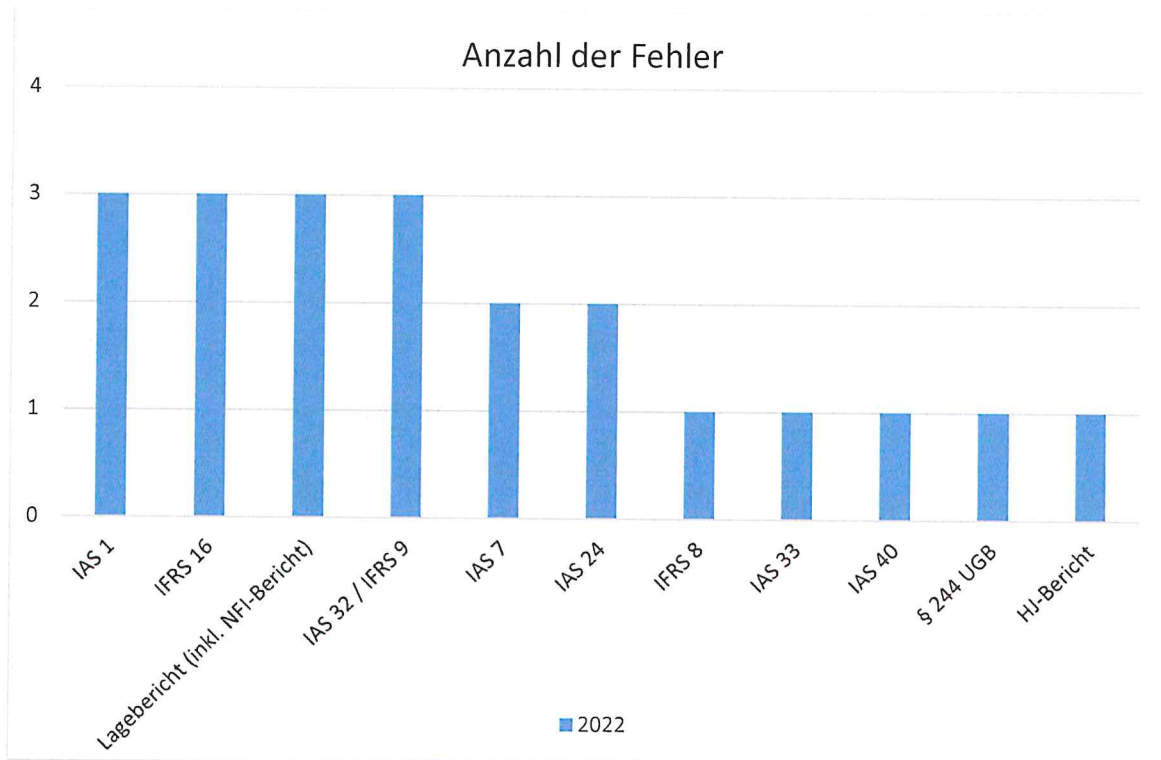


Abbildung 2: Anzahl der Fehler in 2022

Einen Schwerpunkt der Diskussionen mit den Unternehmen stellt die nichtfinanzielle Erklärung und dabei die Anwendung der Taxonomie-VO dar. Durch die späte Veröffentlichung der delegierten Rechtsakte (EU-VO 2021/2178 Offenlegungsverordnung und 2021/2139 technische Bewertungskriterien) standen die Unternehmen vor großen Herausforderungen. Schwierigkeiten machten insbesondere dabei die Anwendung der zu beachtenden unterschiedlichen Regelwerke und die Auslegung bei der Bestimmung der Wirtschaftstätigkeiten. Hinzuweisen ist, dass eine taxonomiefähige Tätigkeit nur dann vorliegt, wenn diese Tätigkeit in der EU-VO 2021/2139 angeführt wird und in der Beschreibung Deckung findet. Liegt eine Wirtschaftstätigkeit vor, die nicht in der EU-VO 2021/2139 enthalten ist, kann diese auch nicht als taxonomiefähig erklärt werden. Dies führte zuletzt in der Praxis zu einer Fehlerfeststellung, weil die taxonomiefähigen Umsätze um 29 % Punkte zu hoch ausgewiesen worden waren.

Bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung in einem gesonderten Bericht ist – nach § 267a UGB – dieser von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Ein freiwillig erstellter Nachhaltigkeitsbericht befreit Unternehmen, die nicht verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen, nicht von den Angaben zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß § 267 UGB.

Für Veröffentlichungen im Jahr 2023 ist darauf hinzuweisen, dass die Wirtschaftstätigkeiten nun einzeln angeführt werden müssen und die in der EU-VO 2021/2178 (Offenlegungsverordnung) enthaltenen Meldebögen verpflichtend zu verwenden sind. Dabei ist auch anzugeben, ob eine

Übergangstätigkeit oder eine ermöglichende Tätigkeit vorliegt. Ob es sich um eine Übergangstätigkeit oder ermöglichende Tätigkeit handelt, ist nicht von den Anwendern zu interpretieren, sondern ist explizit bei der Beschreibung der Wirtschaftstätigkeit in der EU-VO 2021/2139 (technische Bewertungskriterien) festgeschrieben.

Im Zusammenhang mit Leasingverträgen ist die Vorgangsweise bei Vertragsänderung zu beachten. Einerseits ist ein geänderter Zinssatz zum Zeitpunkt der Vertragsänderung anzuwenden und andererseits hat dieser dem Leasingverhältnis zugrundeliegenden Zinssatz oder – wenn dieser nicht bestimmbar ist – dem Grenzfremdkapitalzinssatz zu entsprechen. Gerade in volatilen Märkten kann dies auch in der Zukunft bei nicht korrekter Anwendung zu wesentlichen Fehldarstellungen führen.

Ferner ist bei der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle frühzeitig zu analysieren, ob tatsächlich ein Leasingvertrag nach IFRS 16 vorliegt oder ob ein anderer Standard anzuwenden ist (z.B. IFRS 15). Dies hat zu einer wesentlichen Fehldarstellung in einem Halbjahresfinanzbericht geführt.

Ein weiteres Thema, das insbesondere bei Immobilienunternehmen schlagend wird, besteht in der Bewertung von als Finanzinvestition gehaltene Immobilie gemäß IAS 40 iVm IFRS 13. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich die Bewertung im derzeitigen Zustand zu erfolgen hat und geplante Nutzungsänderungen nicht dem Grundsatz „best use“ entsprechen, wenn die erforderlichen Flächenwidmungs- und Bebauungspläne nicht vorliegen. So wurden bei der Bewertung einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie unrichtigerweise zukünftige Nutzungsänderungen berücksichtigt, obwohl die rechtlichen Genehmigungen zur Durchführung des Bauprojektes noch nicht vorlagen. Dadurch wurde die Immobilie unrichtigerweise zu hoch bewertet.

Die übrigen Fehler sind aus nachfolgender Überblickstabelle ersichtlich:

| Standard | Fehler |
|-------------------------|--|
| IAS 1 | <ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen den Grundsatz <i>Fair Presentation</i> • unkorrekte Beschreibung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden • fehlerhafter Ausweis eines nachrangigen Darlehens |
| IFRS 9 / IAS 32 | <ul style="list-style-type: none"> • fehlerhafte Aufteilung einer Wandelschuldverschreibung in Eigen- und Fremdkapitalanteil • Bewertung von Finanzverbindlichkeiten • Bewertung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen |
| IAS 7 | <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Angaben zu nicht zahlungswirksamen Transaktionen aus Leasingverhältnissen • Ausweis nicht zahlungswirksamer Transaktionen im Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten |
| IAS 24 | <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Offenlegung von Vergütungen des Managements und Transaktionen mit dem Management |
| IAS 33 | <ul style="list-style-type: none"> • Fehlerhafte Angaben des Ergebnisses je Aktie |
| IFRS 8 | <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Angaben von Ertrags- und Aufwandsposten |
| § 244 UGB | <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses |
| Halbjahresfinanzbericht | <ul style="list-style-type: none"> • Fehlerhafte Vergleichszahlen |

Hervorzuheben ist noch, dass im Themenbereich Wertminderung von nichtfinanziellen Vermögenswerten keine Fehlerfeststellung erfolgt ist. Alle Unternehmen haben die Erkenntnisse aus früheren OePR-Verfahren in ihre Planungen und Berechnungen aufgenommen. Jene Unternehmen, die durch die Ukraine Krise betroffen sind, haben sich intensiv mit den möglichen Folgen beschäftigt und die möglichen Szenarien plausibel dargelegt. Trotzdem ist auch künftig aufgrund der volatilen Inputfaktoren, insbesondere der Cashflow-Planung, erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Schriftlicher Hinweis

Neben den Fehlerfeststellungen, die wesentliche Fehler betreffen, hat die OePR auch die Möglichkeit, schriftliche Hinweise zu geben. Dies wird dann wahrgenommen, wenn Interpretationen oder Methoden angewandt werden, die zwar im geprüften Zeitraum zu keiner Fehlerfeststellung geführt haben, die jedoch in der Zukunft bei entsprechender Wesentlichkeit zu einem Bilanzierungsfehler führen könnten. Einen derartigen schriftlichen Hinweis hat die OePR im Berichtsjahr einmal formuliert: Im Rahmen eines Wertminderungstests, wurde eine Anlage in Bau einer CGU (Cash-Generating-Unit) zugerechnet, ohne dass diese in absehbarer Zeit laufende Cashflows erzielt oder dazu beitragen würde. Damit widerspricht die gewählte Vorgehensweise IAS 36.75 i.V. IAS 36.76.

Organisatorisches

Wechsel in der Leitung der Prüfstelle:

Dr. Rudolf Jettmar legte mit August 2022 seine Funktion, die er seit 2013 ausgeübt hatte, zurück. Der Nominierungsausschuss schlug in der Vereinssitzung am 25.04.2022 Dr. Ulrike Klemm-Pöttinger als seine Nachfolgerin vor. Die vierjährige Funktionsperiode von Dr. Ulrike Klemm-Pöttinger begann mit 01.09.2022.

Zu einer Veränderung kam es auch bei der Zusammensetzung der Prüfungsverantwortlichen: Ein Mitarbeiter hat 2022 die Prüfstelle verlassen. Diese Position und eine weitere wurden nachbesetzt. Die durchschnittliche Anzahl der hochgerechneten Vollzeitkräfte blieb wie im Vorjahr unverändert bei 4,5. Die bestehende, durch COVID-19-Pandemie bedingte, Home-Office-Regelung ermöglichte auch 2022 einen reibungslosen Prüfbetrieb. Diese Interim-Regelung wurde mit 01.09.2022 in eine allgemeine Home-Office-Regelung überführt. Vereinbart wurde eine Anwesenheit am Arbeitsplatz von mindestens 50 % der Arbeitszeit. Damit möchte die Leitung sicherstellen, dass der persönliche Austausch und die gemeinsame Abstimmung der Prüfungsverantwortlichen nicht zu kurz kommt. Die vorhandene technische Infrastruktur stellt eine zeitgemäße virtuelle Kommunikation mit den geprüften Unternehmen und auch intern zwischen den Prüfungsteams sicher und gewährleistet einen reibungslosen Prüfbetrieb.

Im Jahr 2022 wurde auf der Website der OePR eine Hinweisgeber Plattform installiert. Damit können nunmehr auch anonyme Hinweise aufgenommen werden. Im Jahr 2022 hat die OePR keine Hinweise erhalten.

Ausblick

Die Rechnungslegung wird im kommenden Jahr durch die makroökonomischen Umstände sowie durch die vielfältigen multiplen Krisen als auch durch die zusätzlichen Berichtspflichten gemäß der Taxonomie-VO beeinflusst werden. Die Entwicklungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Vorhersehbarkeit des wirtschaftlichen Geschehens immer schwieriger wird. Die Strukturveränderungen, die alleine aus der Pandemie, dem Thema Umweltschutz und nicht zuletzt einem Kriegsgeschehen auf europäischem Boden hervorgerufen wurden, sind auch weiterhin schwer abschätzbar. Wir erwarten deshalb eine verstärkte Berücksichtigung von Szenarien in den Bewertungsmodellen sowie in den daraus abgeleiteten künftigen Cashflow-Prognosen. Die bisher genutzten Management Overlays (IFRS 9) sollten durch gewonnene Erfahrungen und Einschätzungen bei der Anwendbarkeit der ECL Methode reduziert bzw. ersetzt werden können.

Eine große Herausforderung wird die Taxonomie-VO für Unternehmen und Prüfer darstellen: Sämtliche nach dem 01.01.2023 veröffentlichten nichtfinanziellen Erklärungen von Nicht-Finanzunternehmen haben Angaben zu taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten zu enthalten. Aufgrund mangelnder Bestimmungen für alle Klimaziele bleibt es aktuell bei der bestehenden Regelung, die Auswirkungen der eigenen Wirtschaftstätigkeiten auf die Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ darzulegen. Die Taxonomiekonformität einer Wirtschaftstätigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Bestimmungen über den „Mindestschutz“ (Artikel 18 der Taxonomie-VO) sowie die Anforderung erfüllt sind, dass diese Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag für die Umsetzung der Klimaziele leistet und keine wesentliche Beeinträchtigung für die Umsetzung anderer Umweltziele darstellt. Unternehmen sind gefordert, ihre Prozesse zur Überwachung der Einhaltung des geforderten „Mindestschutzes“ nachvollziehbar darzulegen. Gemäß EU-VO 2021/2178 erfolgt die Offenlegung der KPIs durch definierte Meldebögen, die somit Bestandteil der nichtfinanziellen Erklärung werden. Bei den Finanzunternehmen erfolgt die Offenlegung der Taxonomiekonformität um ein Jahr zeitversetzt.

Die Leitung der Prüfstelle möchte sich erneut ausdrücklich beim Trägerverein bedanken, der dafür gesorgt hat, dass ihre Tätigkeit reibungslos abgewickelt werden konnte. Dies ist durch die materiellen Ressourcen, die der Trägerverein bereitgestellt hat, möglich gewesen. Darüber hinaus kann die Qualität der Prüfungstätigkeit der OePR nur dann auf einem hohen Niveau bleiben, wenn auch die Expertise unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualitativ hoch ist. Die durch den Nominierungsausschuss erfolgten Bestellungen haben dazu beigetragen, dass dieses Qualitätsniveau jederzeit vorlag.

Das Wissen und die Einsatzbereitschaft unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ein entscheidender Faktor dafür, dass die Prüfstelle auch für die Zukunft erwarten kann, durch ihre Tätigkeit dem Kapitalmarkt verlässliche Informationen für seine Entscheidungen zur Verfügung zu stellen.

Wien, 03.04.2023


Dr. Ulrike Klemm-Pöttinger
Leiterin der Prüfstelle


Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek
Stv. Leiter der Prüfstelle